

## **BGH bezieht Stellung „Keine lebensverlängernden Maßnahmen“ in einer Patientenverfügung reicht nicht aus**

Konkretisierung durch Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vom 6. Juli 2016 und 8. Februar 2017

### **Patientenverfügung**

Mit Beschluss vom 6. Juli 2016 sowie mit Beschluss vom 8. Februar 2017 hat der Bundesgerichtshof (BGH) u.a. Stellung zu der Frage genommen, welche inhaltlichen Voraussetzungen an eine Patientenverfügung zu stellen sind.

Der BGH führt darin aus, dass eine Patientenverfügung nur dann unmittelbare Bindungswirkung entfaltet, wenn ihr konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen entnommen werden können. Der BGH macht deutlich, dass die Äußerung „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, jedenfalls für sich genommen nicht die für eine wirksame Patientenverfügung erforderliche hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung darstellt.

Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber im Einzelfall durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.

### **Vorsorgevollmacht**

Der Bevollmächtigte kann in eine der in § 1904 Abs.1 BGB genannte Maßnahme (Untersuchung des Gesundheitszustands, Heilbehandlung, ärztliche Eingriffe) nur dann eine Entscheidung treffen, wenn aus der Vollmacht deutlich wird, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann.

### **Konkret heißt das:**

#### **☛ für die Patientenverfügung**

Es muss möglichst konkret beschrieben werden,

- in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und welche Behandlungswünsche der Verfügende in diesen Situationen hat.
- Es muss weiter konkret beschrieben werden, ob die in der Patientenverfügung konkret festgelegten Behandlungswünsche (z.B. die Durchführung oder die Ablehnung bestimmter Maßnahmen wie die künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr) in allen konkret beschriebenen Behandlungssituationen gelten sollen oder ob für verschiedene Situationen auch verschiedene Behandlungswünsche festgelegt werden sollen.
- Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich jeder nach seinen Wertvorstellungen und Behandlungswünschen für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit für sich selbst erstellen. Deshalb ist es gerade bei der Verwendung von Formularen zum besseren Verständnis ihrer Wünsche hilfreich, die persönlichen Wertvorstellungen in die Patientenverfügung aufzunehmen.

#### **☛ für die Vorsorgevollmacht**

Der Vollmachttext muss deutlich machen dass mit den Entscheidungen des Vollmachtnehmers auch die begründete Gefahr des Todes oder des schweren gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann.

## Entspricht die Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht des Hospizvereins (die bis 2016 ausgegeben wurde) diesen Forderungen des BGH?

1. Die Situationen, in denen die Patientenverfügung gelten soll, sind ausreichend beschrieben.
2. Die Vorsorgevollmacht für den Gesundheitsbereich entspricht den Vorgaben.
3. Persönliche Behandlungswünsche sollen (können) ergänzt werden. In den neuen Formularen wurden einige aufgenommen.
4. Ein Blatt für persönliche Wertvorstellungen kann beigelegt werden. Im neuen Formular ist eine Seite hierfür vorgesehen.
5. Das Thema Organspende muss bei Menschen die Organspender sein wollen angesprochen werden. Auch in diesem Punkt ist das neue Formular ergänzt.

Die Patientenverfügung des Hospizvereins (bis 2016) ist für „Nichtorganspender“ auch nach neuer Rechtsprechung ausreichend und gültig. Empfehlenswert ist aber die Ergänzung „Persönliche Wertvorstellung“

Für Nachfragen zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht für den Gesundheitsbereich stehen unsere Beraterinnen und Berater für die Patientenverfügung gerne zur Verfügung. Terminabsprache unter der Telefonnummer der Hospizzentrale **0931-53344**.

Reinhild Rath / Wolfgang Engert



## Warum sollte ich meiner Patientenverfügung auch eine Beschreibung meiner persönlichen Wertvorstellungen beifügen?

(nach: Patientenverfügung: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz)

Die in einer Patientenverfügung festgelegten Anordnungen zum Ob und Wie ärztlicher Maßnahmen in kritischen Krankheitssituationen beruhen meist auf persönlichen Wertvorstellungen, Lebenshaltungen, religiösen Anschauungen, Hoffnungen oder Ängsten. Um die Festlegungen in einer Patientenverfügung besser nachvollziehen zu können, kann es für das medizinische Behandlungsteam ebenso wie für Bevollmächtigte, Betreuerin oder Betreuer hilfreich sein, Ihre persönlichen Auffassungen dazu zu kennen ...

Folgende exemplarische Fragen sollen dazu anregen, über die eigenen Lebenseinstellungen und Wertvorstellungen nachzudenken. Sie beziehen sich auf:

- das bisherige Leben (Was ist mir in meinem Leben bislang wertvoll gewesen? Bin ich mit meinem Leben zufrieden, so wie es war? Was hätte ich mir anders gewünscht in meinem Leben? Würde ich mein Leben anders führen, wenn ich es von vorn anfangen könnte? ...)
- das zukünftige Leben (Möchte ich möglichst lange leben? Oder ist mir die Qualität des Lebens wichtiger als die Lebensdauer, wenn beides nicht in gleichem Umfang zu haben ist? Welche Wünsche/Aufgaben sollen noch erfüllt werden? Wovor habe ich Angst im Hinblick auf mein Sterben? ...),
- eigene leidvolle Erfahrungen (Wie bin ich mit Krankheiten oder Schicksalsschlägen fertig geworden? Was hat mir in schweren Zeiten geholfen? ...),
- die Beziehungen zu anderen Menschen (Welche Rolle spielen Familie oder Freunde für mich? Kann ich fremde Hilfe gut annehmen? Oder habe ich Angst, anderen zur Last zu fallen? ...),
- das Erleben von Leid, Behinderung oder Sterben anderer (Welche Erfahrungen habe ich damit? Löst das Angst bei mir aus? Was wäre für mich die schlimmste Vorstellung? ...),
- die Rolle von Religion/Spiritualität im eigenen Leben (Was bedeutet mir mein Glaube/meine Spiritualität angesichts von Leid und Sterben? Was kommt nach dem Tod? ...),
- Wünschen Sie, dass Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens wiederbelebt werden, weil eine Chance besteht, nicht nur am Leben zu bleiben, sondern ein weiterhin selbstbestimmtes Leben führen zu können?
- Verzichten Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens auf die Chance, weitgehend folgenlos eine Wiederbelebung zu überstehen, weil der Preis einer möglichen schlimmen Hirnschädigung für Sie zu hoch wäre?